Vereinte Nationen A/RES/61/183



Verteilung: Allgemein 13. März 2007

Einundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 99

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/445)]

61/183. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005² zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems, ihre Resolution 60/178 vom 16. Dezember 2005 und ihre anderen früheren Resolutionen,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung³ und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt,

sowie in Bekräftigung der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁴, des Aktionsplans⁵ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁷,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/61/49 (Vol. I)).

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Siehe Resolution 60/1.

³ Resolution S-20/2, Anlage.

⁴ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1), Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁵ Resolution 54/132, Anlage.

⁶ Resolution S-20/3, Anlage.

⁷ Resolution S-20/4 E.

besorgt über die ernsten Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten und grenzüberschreitenden kriminellen Netzwerken, wie etwa dem Menschenhandel, vor allem dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

eingedenk dessen, dass die zehnjährliche Bewertung der Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben durch die Mitgliedstaaten für 2008 vorgesehen ist, und ihren Ergebnissen mit Interesse entgegensehend,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht "Afghanistan Opium Survey 2006" (Afghanistan: Opiumstudie 2006) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in dem hervorgehoben wird, dass der Anbau und die Erzeugung von Suchtstoffen und der Handel damit erheblich zugenommen haben, die Sicherheit und Stabilität dieses Landes bedrohen und nachteilige regionale and internationale Auswirkungen haben, Kenntnis nehmend von der Resolution 2006/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006 über die Unterstützung für die Nationale Drogenkontrollstrategie der Regierung Afghanistans, die laufenden Anstrengungen Afghanistans im Kampf gegen Suchtstoffe begrüßend und die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft zur Verstärkung dieser Anstrengungen im Rahmen des Afghanistan-Paktes⁸ auffordernd,

in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Drogenproblems spielt,

Kenntnis nehmend von der von der Suchtstoffkommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung abgehaltenen thematischen Debatte über Alternative Entwicklung als wichtige Drogenkontrollstrategie und ihre Behandlung als Querschnittsthema⁹,

- 1. erklärt erneut, dass die Bekämpfung des Weltdrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;
- 2. *erklärt außerdem erneut*, dass Nachfragesenkung und Angebotssenkung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und einander ergänzen sollen, wobei beide Aspekte Teil eines integrierten Ansatzes zur Lösung des Drogenproblems sein müssen;

⁸ S/2006/90, Anlage.

⁹ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 8 (E/2006/28), Kap. II.

- 3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung¹⁰, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe¹¹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹² beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle ihre Bestimmungen durchzuführen;
- 4. *bittet* alle Staaten, mit Vorrang zu erwägen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹³ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁴ zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder diesen Übereinkünften beizutreten, und bittet die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte, sie vollinhaltlich durchzuführen, damit die grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten, die mit dem unerlaubten Drogenhandel zusammenhängen, umfassend bekämpft werden;
- 5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die Ergebnisse des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission zu fördern und umzusetzen, den Aktionsplan⁵ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶ umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung zu verstärken;
- 6. *fordert* die Staaten und die anderen zuständigen Akteure *auf*, die seit 1998 erzielten Fortschritte hinsichtlich der Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben in den jeweiligen Bereichen von Interesse zu evaluieren;
- 7. fordert alle Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für 2008 festgelegten Ziele zu verstärken, indem sie
- *a*) internationale Initiativen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der Herstellung und Vermarktung unerlaubter Drogen und sonstiger psychotroper Stoffe, einschließlich synthetischer Drogen, des Handels damit, der Abzweigung von Vorläuferstoffen und der Geldwäsche fördern;
- auf dem Gebiet der Nachfragesenkung maßgebliche und meßbare Ergebnisse erzielen, so auch durch Präventions- und Behandlungsstrategien und Programme zur Verringerung des Drogenkonsums;
- 8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

¹¹ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBl. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

¹² Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBl. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

¹³ Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2005 II
S. 954, 956; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II
S. 954, 995; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBl. 2005 II
S. 954, 1007; AS 2006 5899 (Protokoll gegen Schleusung).

¹⁴ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBl. III Nr. 47/2006.

der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem nachzukommen und über alle auf der Sondertagung vereinbarten Maßnahmen umfassend zu berichten;

- 9. ermutigt die Staaten, zu erwägen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen, insbesondere soweit sie die Nachfragesenkung und die Verhütung des Drogenmissbrauchs betreffen, zu konsultieren und mit ihr zusammenzuarbeiten, und zu erwägen, mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei Programmen für Alternative Entwicklung zusammenzuarbeiten;
- 10. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu verstärken;
- 11. *fordert* die Staaten und Organisationen, die über entsprechenden Sachverstand beim Aufbau lokaler Kapazitäten verfügen, *auf*, Drogenkonsumenten, insbesondere denjenigen mit HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten, nach Bedarf Zugang zu Behandlungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten zu verschaffen und Staaten, die einen solchen Sachverstand benötigen, in Übereinstimmung mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu unterstützen;
- 12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zur Verwirklichung des Ziels einer erheblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs bis zum Jahr 2008
- a) weiter umfassende Politiken und Programme zur Nachfragesenkung, einschließlich Forschungsarbeiten, durchzuführen, die alle unter internationaler Kontrolle stehenden Drogen erfassen, um die Öffentlichkeit verstärkt für das Drogenproblem zu sensibilisieren, unter besonderer Berücksichtigung von Präventiv- und Aufklärungsmaßnahmen, und vor allem Jugendlichen und anderen Risikogruppen Informationen über den Erwerb von Lebenskompetenzen, über gesundheitsbewusste Entscheidungen und über drogenfreie Aktivitäten zu vermitteln:
- b) unter der Aufsicht der zuständigen Gesundheitsbehörden weiter umfassende Politiken zur Nachfragesenkung, einschließlich Aktivitäten zur Risikoverringerung, auszuarbeiten und durchzuführen, die mit bewährten medizinischen Verfahrensweisen und mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang stehen und die die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs verringern, und ein breites Spektrum umfassender Dienstleistungen zur Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen bereitzustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, da die soziale Ausgrenzung ein bedeutsamer Risikofaktor für den Drogenmissbrauch ist;
- c) verstärkt Frühinterventionsprogramme durchzuführen, die Kinder und Jugendliche vom Konsum unerlaubter Drogen abbringen, so unter anderem auch vom gleichzeitigen Konsum mehrerer Drogen und vom Freizeitkonsum von Suchtstoffen wie Cannabis und synthetischen Drogen, insbesondere amphetaminähnlichen Stimulanzien, und die aktive Beteiligung der jüngeren Generation und ihrer Familien an Kampagnen gegen den Drogenmissbrauch zu fördern;
- d) die Stärkung und Durchführung umfassender Präventions- und Behandlungsprogramme zu erwägen und sicherzustellen, dass solche Programme die geschlechtsspezifischen Hindernisse, die den Zugang von jungen Mädchen und Frauen einschränken, auf geeignete Weise angehen, unter angemessener Berücksichtigung aller mit Bildung, Familie und Gemeinschaft zusammenhängenden Begleitumstände, einschließlich der sozialen und klinischen Vorgeschichte;

- 13. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines umfassenden Vorgehens zur Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen entsprechend dem auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁷;
- 14. bittet die Staaten, sich auch weiter verstärkt darum zu bemühen, innovative Alternativprogramme durchzuführen, unter anderem in den Bereichen Aufforstung, Landwirtschaft und Klein- und Mittelbetriebe, und betont, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinwesen beitragen, denen solche Programme zugute kommen;
- 15. fordert einen umfassenden Ansatz zur Integration von Programmen für Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, in die weiter reichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, mit Unterstützung durch eine vertiefte internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls unter Beteiligung des Privatsektors;
- 16. bittet die Staaten, zu erwägen, ihre Drogenkontrollstrategien anzupassen und dabei unter anderem die Ergebnisse der jährlichen Erhebungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen zu berücksichtigen;
- 17. fordert die Mitgliedstaaten und die nationalen und internationalen Entwicklungsorganisationen auf, durch erhöhte Anstrengungen die Handlungsfähigkeit der lokalen Gemeinwesen und Behörden in den Projektgebieten zu stärken und sie vermehrt an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen, um zu erreichen, dass sie die im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergriffenen Entwicklungsmaßnahmen stärker mittragen, dass die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen gewährleistet ist und dass eine gesetzestreue und prosperierende ländliche Gesellschaft entsteht;
- 18. *legt* den Staaten *nahe*, Mechanismen und Verfahren zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die eine strenge Kontrolle der zur Herstellung unerlaubter Drogen verwendeten Stoffe gewährleisten, internationale Operationen zur Verhütung der Abzweigung dieser Stoffe zu unterstützen, namentlich durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Kooperation mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt an der Kontrolle der Vorläuferstoffe beteiligt sind, und Schmuggelnetzwerke wirksam zu bekämpfen, insbesondere in den Herkunfts- und Transitländern, unter anderem durch rückverfolgende Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden;
- 19. fordert alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, insbesondere dem Projekt "Cohesion" und dem Projekt "Prism", eng zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser internationalen Initiativen zu erhöhen, und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden zu Untersuchungen von Beschlagnahmen und von Fällen der Abzweigung oder des Schmuggels von Vorläuferstoffen und wesentlichem Gerät zu veranlassen, mit dem Ziel, sie bis zur Quelle der Abzweigung rückzuverfolgen und so die Weiterführung der unerlaubten Aktivitäten zu verhindern;
- 20. bekräftigt, dass die Verhütung der Abzweigung von Vorläuferstoffen aus dem legalen Handel in die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel ist, der die wirksame Zusammenarbeit der Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitstaaten erfordert, und fordert alle Staaten auf, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Vorläuferstoffen in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Stellen, insbesondere dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden

Staates, im Einklang mit den Zielen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung³ und der ebenfalls auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen¹⁵ für 2008 festgelegt wurden;

- 21. betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass, sofern nötig und soweit möglich, ausreichende Mechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Zubereitungen vorhanden sind, die Stoffe enthalten, die in den die unerlaubte Drogenherstellung betreffenden Tabellen I und II des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgeführt sind, insbesondere Zubereitungen mit Ephedrin und Pseudoephedrin, die mit einfach anzuwendenden Mitteln leicht genutzt oder gewonnen werden könnten;
- 22. betont, dass eine internationale Zusammenarbeit hinsichtlich innerstaatlicher Politiken und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen dazu beitragen würde, die bestehenden Kooperationsinitiativen bei der Strafverfolgung zu ergänzen, und legt den Staaten nahe, durch Anwendung bewährter Praktiken und den Austausch von Erfahrungen bei den Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Abzweigung von Vorläuferstoffen innerhalb einzelner Länder auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;
- 23. bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin Informationen über unerlaubte synthetische Drogen und andere neue Missbrauchsstoffe mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt auszutauschen;
- 24. fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-, Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen, unter gleichzeitiger Achtung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;
- 25. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung gemeinsam auf das Ziel hinzuarbeiten, die Wirksamkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets zur Bekämpfung der Drogenkriminalität zu erhöhen;
- 26. betont, dass die Erhebung und Analyse von Daten und die Evaluierung der Ergebnisse der derzeit durchgeführten nationalen und internationalen Politiken und Programme zur Beseitigung und Senkung der Nachfrage und des Angebots unverzichtbare Instrumente für die Weiterentwicklung solider, auf Fakten gestützter Drogenkontrollstrategien sind, und legt daher den Mitgliedstaaten nahe, die Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente weiterzuentwickeln und zu institutionalisieren, die verfügbaren Daten, namentlich aus Drogentestlabors, Forschungszentren und gegebenenfalls aus anderen Quellen, zu nutzen und so weit wie möglich auf allen Ebenen Informationen auszutauschen und weiterzugeben;
- 27. fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, in-

٠

¹⁵ Resolution S-20/4 B.

ternationale Institutionen wie die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie regionale Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ähnlich angelegte regionale Organe, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihrer möglichen Verbindungen mit der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

- 28. fordert die Staaten auf, zu erwägen, in ihre nationalen Drogenkontrollpläne Bestimmungen über die Schaffung nationaler Netzwerke aufzunehmen, um ihre jeweiligen Kapazitäten zur Verhütung, Überwachung, Kontrolle und Unterbindung schwerer Straftaten im Zusammenhang mit der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu stärken, und generell allen Akten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die bestehenden regionalen und internationalen Netzwerke zur Bekämpfung der Geldwäsche zu ergänzen;
- 29. bekräftigt ihre Entschlossenheit, die Organe der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, auch weiterhin zu stärken, damit sie ihre Mandate erfüllen können;
- 30. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;
- 31. stellt fest, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, einschließlich der Ressourcen, die es ihm ermöglichen werden, seine Aufgabe im Rahmen des Projekts "Cohesion" und des Projekts "Prism" wirksam wahrzunehmen, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;
- 32. bekräftigt, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung oder Verlegung von Büros, regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems aufrechtzuerhalten;
- 33. begrüßt die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Durchführung seines Mandats geleistete Arbeit und ersucht das Büro, auch weiterhin

- a) den konstruktiven und wirksamen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutiv-direktor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;
- b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung behilflich zu sein;
- c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie Programme für Alternative Entwicklung beschließen und sie in die weiter reichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung eingliedern, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;
- d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel zu veranschlagen, um in der Lage zu sein, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage zu erfüllen, und die Länder auf Antrag bei der Weiterentwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage zu unterstützen;
- e) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;
- f) sofern außerplanmäßige Mittel verfügbar sind, mit nationalen und regionalen Sachverständigen aus allen geografischen Regionen und mit Sachverständigen der zuständigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenkontrolle bei der Erhebung und Nutzung ergänzender Daten und Fachkenntnisse im Zusammenhang mit Drogen zusammenzuarbeiten, um die Mitgliedstaaten bei der globalen Bewertung der Umsetzung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen zu unterstützen;
- g) den World Drug Report (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;
- h) im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten identifiziert werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;
- *i*) den Mitgliedstaaten, die um Unterstützung bei der Errichtung oder dem Ausbau wissenschaftlicher und forensischer Kapazitäten ersuchen, Hilfe zu gewähren und die Integration der wissenschaftlichen Unterstützung in die nationalen, regionalen und internationa-

len Rahmenpläne, Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Drogenkontrolle zu fördern;

- *j*) den Mitgliedstaaten auf Antrag juristische Beratungsdienste zu gewähren, um sie bei der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen zu unterstützen;
- k) mit den Mitgliedstaaten Informationen über die Arbeit auszutauschen, die im Hinblick auf die Bewertung der Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben geleistet wird;
- *l*) der Generalversammlung jährlich über die Arbeit des Büros auf den in dieser Ziffer genannten Gebieten Bericht zu erstatten;
- 34. fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;
- 35. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen;
- 36. begrüßt die Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Fortsetzung der Initiative des Pariser Paktes vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde¹⁶, und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der unerlaubten Erzeugung von und dem unerlaubten Handel mit aus Afghanistan stammenden Drogen erwächst, zu verstärken und weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes¹⁷ zu ergreifen;
- 37. fordert die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen auf und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen:
- 38. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung 20. Dezember 2006

¹⁶ Siehe A/61/208-S/2006/598, Anlage.

¹⁷ Siehe S/2003/641.

¹⁸ A/61/221.